

Wirtschaft



Baumängel Beim Bau von Häusern wird immer mehr gepfuscht, sagt eine Studie der Hauseigentümer. 45

«Eine Einladung für die US-Behörden»

Laut Bundesgericht hat die Finma die Daten von 255 UBS-Kunden rechtmässig herausgegeben. Rechtsprofessor Peter V. Kunz spricht von einem Fehlurteil: Angesichts der US-Ermittlungen gegen die CS komme der Richterspruch überdies im dümmsten Moment.

Mit Peter V. Kunz sprach David Vonplon in Bern

Das Bundesgericht stürzt das erstinstanzliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und taxiert die Herausgabe von UBS-Kundendaten als legal. Überrascht Sie der Richterspruch?

Ja. Für mich handelt es sich im Ergebnis um ein Fehlurteil, das rechtsstaatlich äusserst bedenklich ist. Ich bin der Ansicht, dass das vorinstanzliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts dagegen völlig korrekt war.

Wo setzt Ihre Kritik an?

Das Positive zuerst: Das Bundesgericht sagt, dass das Bankengesetz selber nicht für die Auslieferung der Kundendaten genügt. Umso bedenklicher aber ist, dass die Bundesrichter zur Auffassung gelangt sind, dass eine Notrechtssituation vorgelegen habe. Nicht nur der Bundesrat, sondern auch die Finanzaufsicht hätten deshalb korrekt gehandelt. Damit können sich diese aus der Verantwortung stehlen. Dass sich die Richter dabei auf die polizeiliche Generalklausel abstützen, ist rechtsstaatlich fragwürdig.

«Das zentrale Opfer in diesem Fall ist zweifellos der Schweizer Rechtsstaat.»

Wie meinen Sie das?

Im Rechtsstaat braucht es für sämtliche behördlichen Aktivitäten eine gesetzliche Grundlage. Die polizeiliche Generalklausel ist nur für absolute Notsituationen vorgesehen. Nur wenn beispielsweise ein Atomkraftwerk explodiert oder - etwas pointiert - die deutsche Bundeswehr bei Schaffhausen einmarschiert, darf der Staat ohne Gesetz tätig werden. Im konkreten Fall bezweifle ich, dass eine Notsituation vorlag, bloss weil ein Privatunternehmen juristische Probleme in den USA hatte.

Die Richter argumentieren, dass ohne die Datenherausgabe ein wirtschaftliches Desaster gedroht hätte.

Auch das bestreite ich. In diesem Verfahren hat man nie eine Beweisaufnahme durchgeführt und nachgewiesen, ob die UBS tatsächlich so stark unter Druck stand. Selbstverständlich hat dies die Bank immer gesagt - und die Finma hat es ihr geglaubt. Wir wissen aber nicht, ob es sich dabei um eine Schutzbehauptung handelte.

Was heisst das Urteil für die Finma



Jetzt gerät auch die CS ins Visier der US-Justiz. Im Bild der Credit-Suisse-Sitz in New York. Foto: Martin Rüetschi (Keystone)

und deren damaligen Präsidenten Eugen Haltiner?

Positiv für den Finanzplatz Schweiz ist: Mit dem Urteil ist nun der definitive Schlusspunkt zum UBS-Debakel erfolgt. Es wird keine Schadenersatzklagen mehr geben, weder gegen die UBS noch gegen die Finma. Und es wird keine Strafverfahren geben, auch nicht gegen Herrn Haltiner.

Die Finanzaufsicht ist mit dem Lausanner Richterspruch also vollständig rehabilitiert?

Jein. Zumindest bei ausländischen Banken und Behörden haftet ihr nicht mehr der Makel des illegalen Vorgehens an. Das nützt ihrer Reputation und dem Schweizer Finanzplatz. Das zentrale Opfer in diesem Fall ist zweifellos der Schweizer Rechtsstaat.

Ist das Bankgeheimnis mit dem Urteil aber nicht noch löchriger geworden?

Nein, im Grundsatz bleibt es so stark oder so schwach wie bis anhin. Denn das Bundesgericht hat sich bedauerlicherweise nur am Rande mit bankengesetzlichen Fragen auseinandergesetzt.

Gestern wurde bekannt, dass das US-Justizdepartement

eine Untersuchung gegen die Credit Suisse einleitet. Ist das Urteil ein Nachteil, wenn es zu einer Eskalation wie im Fall der UBS kommt?

Sagen wir es so: Die USA könnten sich sagen, mit genügend Druck erhalten wir von der Schweiz wieder Kundendaten. Denn nun dürften die Behörden eher bereit sein, nachzugeben, da sie einfacher mit Notrecht argumentieren können. Kurzum: Das Bundesgerichtsurteil könnte in Zukunft durchaus eine Einladung für die US-Behörden sein, mit Vollmacht auf die Schweiz loszugehen.

Angenommen, die Schweiz gelangt wieder in den Würgegriff der US-Behörden, diesmal wegen der CS: Wie sieht die rechtliche Grundlage für die Herausgabe von Kundendaten aus?

Wenn die CS tatsächlich die gleichen Fehler begangen hat wie damals die UBS, nämlich die systematische Unterstützung von Steuerdelinquenten, dann könnten sich die USA auf den UBS-Staatsvertrag abstützen. Denn dieser sieht vor, dass Bankkundendaten herausgegeben werden, wenn vergleichbare Szenarien auftreten. Es braucht dann also weder Notrecht, noch einen neuen Staatsvertrag. Vielmehr können sich die US-Behörden und die CS auf das UBS-Abkommen abstützen.

Schwächt der Entscheid der Lausanner Richter die Position der Schweiz auch in den laufenden Verhandlungen mit Deutschland und England?

Mich würde das zumindest nicht überraschen. Andere Länder wissen jetzt: Werden die Schweizer Behörden schwach, müssten diese nun keine grösseren rechtlichen Probleme befürchten.

Mit anderen Worten: Das Urteil kommt im dümmsten Moment.

Richtig. Das Timing des Bundesgerichts ist schlecht, auch wenn es wohl Zufall ist, dass das Urteil mit den Ermittlungen gegen die CS zusammenfällt. Für mich ist aber unverständlich, dass das Bundesgericht für das Urteil eineinhalb Jahre gebraucht hat. Man hätte es durchaus in der Hand gehabt, den Entscheid zu beschleunigen.



Peter V. Kunz ist Professor für Wirtschaftsrecht an der Universität Bern. Sein Forschungsschwerpunkt liegt im schweizerischen und internationalen Finanzmarktrecht.

Bundesgerichtsurteil Die Finma hat zu Recht die Bankdaten von 255 UBS-Kunden an die USA ausgeliefert. Von Andreas Flütsch

Lausanner Richter zimmern Bern eine Notbrücke

Geschlagene vier Stunden diskutierten die fünf Bundesrichter in Lausanne gestern. Das Ergebnis war so knapp, dass der Präsident die öffentliche Beratung unterbrach, das Publikum in die Pause schickte und hinter verschlossenen Türen einen Kompromiss aushandelte.

Dies mit gutem Grund. Denn vor der Pause war die Sache noch nicht entschieden. Unklar war, ob die teils abweichende Meinung der einzigen Richterin sich mit dem Antrag des Präsidenten unter einen Hut bringen liess. Es drohte ein Patt oder gar die Vertagung.

Dabei war das Gremium zunächst mit der Vorinstanz - dem Bundesverwaltungsgericht - einig, dass die Finanzaufsicht (Finma) ihren Entscheid nicht auf zwei Artikel im Bankengesetz stützen konnte. Diese genügten nicht als Rechtsgrundlage, um das Recht auf Privatheit von Bank-

kunden aufzuheben. Die Bundesrichter hätten es dabei belassen - und die Finma ins Unrecht versetzen können. Um die Datenlieferung an die USA nachträglich doch noch rechtmässig zu machen, schlug der Präsident den Bau einer Notbrücke vor. Die Finma könne sich bei fehlender Rechtsgrundlage auf die polizeiliche Generalklausel stützen.

Juristischer Gummibegriff

Das ist ein juristischer Gummibegriff, der so vieles erlaubt, wenn die Lage verzweifelt genug ist. Die Finma habe im Februar 2009 mit Fug fürchten müssen, der UBS drohe in Amerika unmittelbar eine Anklage, die mutmasslich zum Konkurs geführt hätte. Die Behörde habe triftige Gründe zur Annahme gehabt, dass die Nichtherausgabe der Daten den Schweizer Finanzplatz schwer schädigen und die Schweizer Wirtschaft destabilisieren würde. Die Finma habe den drohenden GAU

abgewendet. Solches Handeln sei rechtmässig.

Ein Richter, ein SVP-Mann, war ganz anderer Ansicht. Es sei rechtsstaatlich bedenklich, die polizeiliche Generalklausel auf die Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden auszuweiten. Die Klausel erinnere an Polizeistaat. Im Rechtsstaat habe man Gesetze, an die sich alle halten müssten. Für echte Notlagen gebe es Notrecht, legte der SVP-Mann den Finger auf den wunden Punkt. Der Einsatz von Notrecht sei ein politischer Akt, tabu für eine Behörde wie die Finma. Und es wird keine Strafverfahren geben, auch nicht gegen Herrn Haltiner.

Das hat die Regierung aber nicht getan. Wobei dem Gericht - trotz Beizug vieler Akten, darunter ein Bericht der Geschäftsprüfungskommission - offenbar nicht klar wurde, ob der Bundesrat der Finma den Ball zuschob, weil er sich nicht mit Notrecht exponie-

ren wollte. Oder ob er, wie auch die Finma, im irrigen Glauben war, das Bankengesetz genüge als gesetzliche Grundlage. Als ein zweiter Richter ähnlich kritisch wie der SVP-Kollege argumentierte, wurde klar, wie gespalten das Gericht war.

Ein gefährliches Signal

Nach der Pause ging es schnell. Die Bundesrichter attestierten der Finma, sie habe rechtmässig gehandelt, als sie die Daten an die USA herausgab. Folgerichtig kippte das höchste Schweizer Gericht den Entscheid der Vorinstanz, die zum Ergebnis kam, die Finma habe ohne genügende Rechtsgrundlage, also rechtswidrig gehandelt.

Die Finma ist rehabilitiert. Aber zu welchem Preis? Das Bankengesetz taugt nicht als Basis für eine weitere Lieferung von Bankdaten, wie sie nach der UBS neu jetzt auch bei der Credit Suisse droht. Und Notrecht ist wie

gesagt tabu für die Finanzaufsicht.

bleibt also nur die polizeiliche Generalklausel, die der Präsident der Finma von Anfang an als Werkzeug in die Hand drücken wollte. Die Rechtslehre müsse umdenken, die Polizeiklausel auch bei drohendem Wirtschaftsnotstand anwendbar werden, sekundierte ein zweiter Richter den Präsidenten. Sonst könne er nur sagen, gute Nacht, Fukushima. Tönt gut, aber es wäre für den Bundesrat ein Leichtes gewesen, per Notrecht Abhilfe zu schaffen. So wie seinerzeit im Fall Marc Rich, wo er sich gegen die USA stellte.

In der Verhandlungspause holten der Präsident und sein Sekundant die Richterin ins Dreierboot. Das Handeln der Finma ist nun rechtens. Aber das Urteil ist auch ein gefährliches Signal ans Ausland, dass sowohl der Bundesrat als auch die Finma künftig völlig legal Bankdaten liefern können.